

WKN - 804 294 -

## Genußscheinbedingungen

### § 1

Die DEUTSCHE PFANDBRIEF- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wiesbaden,

- nachfolgend DePfa-Bank genannt -

gibt aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 29. Juni 1994 Genußscheine im Gesamtnennbetrag von DM 750.000.000,-

### § 2

(1) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Der Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in 750.000 untereinander gleichberechtigte Genußscheine mit einem Nennbetrag von jeweils DM 1.000,-.

(2) Die Genußscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Deutscher Kassenverein Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main - nachfolgend „Kassenverein“ genannt - hinterlegt ist. Die Ausgabe von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der DePfa-Bank. Die Genußscheine können als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde in Übereinstimmung mit den Regeln des Kassenvereins übertragen werden.

### § 3

(1) Die Genußscheininhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der DePfa-Bank vorgehende jährliche Ausschüttung in Höhe von 7,65% des Nennbetrages der Genußscheine.

(2) Die Ausschüttung auf die Genußscheine für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am 2. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluß der DePfa-Bank für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag (maßgeblich ist Frankfurt am Main) nach der Feststellung fällig.

(3) Die Genußscheine sind vom 25. November 1996 an ausschüttungsberechtigt, d. h. für das Geschäftsjahr 1996 zu  $\frac{96}{360}$  Anteil.

(4) Die Ausschüttung entfällt, wenn und soweit durch sie ein Bilanzverlust gemäß § 8 entstehen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese und früher begebene Genußscheine dann im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genußscheinen, sofern deren Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

(5) Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Für die Nachzahlung gilt die Regelung in Absatz (4). Die Nachzahlung für diese Genußscheine und für früher begebene Genußscheine wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung sind zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihres Entstehens, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen. Ein Nachzahlungsanspruch besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

(6) Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 8 Absatz (1) darf eine Ausschüttung oder Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 8 Absatz (2) bis zum Nennbetrag der Genußscheine erfolgt ist.

### § 4

(1) Die Laufzeit der Genußscheine ist mit dem Ende des Geschäftsjahres 2011 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 8 (Teilnahme am Verlust) werden die Genußscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 2. Juli 2012 fällig. § 3 Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird

vom Ende der Laufzeit der Genußscheine an bis zum Tag der Fälligkeit entsprechend der Höhe der Ausschüttung auf diese Genußscheine für das Geschäftsjahr 2011 verzinst.

(2) Die DePfa-Bank kann die Genußscheine mit einer Frist von mindestens 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.2001, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, daß dies bei der DePfa-Bank zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbe- oder Körperschaftsteuer führt, oder dazu, daß das zurückzuzahlende Genußschein-kapital bei der Vermögensteuer nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann, oder die Anerkennung des Genußscheinkapitals als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (in der jeweils gültigen Fassung) entfällt oder beeinträchtigt wird.

Die Kündigung darf – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – im Falle einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbe- oder Körperschaftsteuer frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmals die Steuerbelastung bei der DePfa-Bank anfallen würde, und im Falle einer Belastung des Genußscheinkapitals mit Vermögensteuer frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorangeht, mit dessen Beginn das Genußscheinkapital erstmalig der Vermögensteuer unterliegt, ausgesprochen werden. Die gekündigten Genußscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte, im übrigen gilt Absatz (1) Sätze 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Die Bekanntgabe der Kündigung erfolgt gemäß § 12.

(4) Eine Kündigung durch den Genußscheininhaber ist ausgeschlossen.

#### § 5

(1) Die Genußscheine verbriefen Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in den Hauptversammlungen der DePfa-Bank beinhalten.

(2) Die Genußrechte gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

#### § 6

(1) Die DePfa-Bank behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Ein Bezugsrecht der Genußscheininhaber auf weitere Genußscheine ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.

(3) Die Genußscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, daß ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Genußscheine entfallen. § 3 bleibt unberührt.

#### § 7

Der Bestand der Genußscheine wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der DePfa-Bank noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

#### § 8

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers bis zur vollen Höhe in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genußscheinkapital (jedoch ohne nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Verlustes gemindert wird.

(2) Werden nach einer Teilnahme der Genußscheininhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung der Gewinne vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genußscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genußscheine anteilig im Ver-

hältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genußscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

#### § 9

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der DePfa-Bank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der DePfa-Bank werden die Genußscheine nach allen anderen nicht ebenfalls nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient. Dies gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genußscheinen, wenn deren Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenen Genußscheinen vorsehen.

#### § 10

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang der Genußscheine nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der DePfa-Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

#### § 11

Zahlungen von Kapital und Ausschüttungen erfolgen durch die DePfa-Bank an den Kassenverein zur Weiterleitung an die Genußscheininhaber.

#### § 12

Bekanntmachungen der DePfa-Bank, welche die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und in je einem Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen, an denen die Genußscheine zur Preisfeststellung im Geregelteten Markt zugelassen sind. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

#### § 13

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

#### § 14

(1) Für die Genußscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Genußscheinbedingungen ergebenden Verpflichtungen der DePfa-Bank ist Wiesbaden.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Wiesbaden für Volkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.